

## Sicherlich kennen Sie sich gut aus ...

Ein „**Verkehrsberuhigter Bereich**“, umgangssprachlich häufig auch Spielstraße genannt, bezeichnet in Deutschland eine mit „Verkehrszeichen 325.1“ beschilderte Straße oder Verkehrsfläche. Der Bereich dient der Verkehrsberuhigung in geschlossenen Ortschaften.



**Zeichen 325.1**

Beginn eines Verkehrsberuhigten Bereichs



**Zeichen 325.2**

Ende eines Verkehrsberuhigten Bereichs

### **Innerhalb dieses Bereiches gilt:**

- Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
- Der Fahrzeugverkehr, also auch der Fahrradverkehr, muss Schrittgeschwindigkeit einhalten. Diese ist von verschiedenen Gerichten unterschiedlich mit 4 bis 7 km/h definiert worden. Die Stadt Wolfsburg ahndet bei der Überschreitung von 10 km/h.
- Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.
- Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen. Die Markierung der Parkflächen geschieht i. d. R. nicht durch Schilder, sondern über Markierungen wie verschiedenfarbige Pflasterungen oder deutlich erkennbare Beschriftungen (weisses P auf dem Boden).
- Nach einem Gerichtsurteil ist das Überholen im „Verkehrsberuhigten Bereich“ per se ausgeschlossen. Ein „Vorbeifahren“ ist allerdings möglich, insbesondere wenn sich der Vorfahrende z. B. orientiert oder fast steht.
- Beim Ausfahren aus einem „Verkehrsberuhigten Bereich“ ist gemäß § 10 StVO eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Innerhalb des „Verkehrsberuhigten Bereiches“ gilt „Rechts vor Links“ mit Einschränkungen. Die Vorfahrt darf nicht erzwungen werden. §1 StVO „Gegenseitige Rücksichtnahme“ muss hier besonders berücksichtigt werden ...

**... schön, dass Sie sich so gut auskennen  
und sich (zumindest zukünftig) an die Regeln halten.**